OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703072/2/MZ

Datum:
Linz, 29. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.06.2025, GZ: BHLL/925100027808/25, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe mit 75,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Tagen und 2 Stunden bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 10,- Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.06.2025, GZ: BHLL/925100027808/25, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wegen einer Übertretung des § 83b Abs 1 und 2 SPG mit einer Geldstrafe in der Höhe von 150,-, EFS 4 Tage 4 Stunden, bestraft, weil sie am 20.02.2025 um 11:42 Uhr in B-Platz, vor der C__ im Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa drei Tellerkappen mit Kappenemblem der österreichischen Polizei bzw Gendarmerie auf der Ablage der Heckscheibe des Fahrzeuges positioniert hatte, und ein Aufkleber mit der Beschriftung „POLIZEI" auf dem Auto sichtbar an der Heckscheibe angebracht war. Die bP habe sohin in § 83b Abs 2 SPG bezeichnete grafische Darstellungen der Sicherheitsbehörden verwendet, die geeignet seien, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz stellt die bP den von der Behörde angenommenen Sachverhalt nicht in Abrede, weist jedoch darauf hin, seit vielen Jahren so unterwegs und nie beanstandet worden zu sein, sowie keinesfalls Polizeikappen benützt oder etwas vorgetäuscht zu haben. Der Aufkleber wie auch die Polizeikappe seien mittlerweile entfernt worden, in Hinkunft würden nur mehr die beiden Kappen der Gendarmerie im Fahrzeug sein.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und den Rechtsmittelschriftsatz.

c.1) Feststellungen:
Die bP lenkte am 20.02.2025 um 11:42 Uhr in B-Platz, vor der C__ das Fahrzeug mit dem Kennzeichen bbb. Auf der Ablage der Heckscheibe des Fahrzeuges waren eine Polizei-Tellerkappe und zwei Gendarmerie-Tellerkappen mit Kappenemblem der österreichischen Polizei bzw Gendarmerie positioniert, an der Heckscheibe war ein Aufkleber mit der Beschriftung „POLIZEI" sichtbar angebracht.

Die – soweit ersichtlich bislang unbescholtene - bP verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.000,- Euro, hat keine Sorgepflichten und kein relevantes Vermögen.

c.2) Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den im Akt befindlichen Lichtbildern sowie den Ausführungen der bP. Im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurde von Seiten der Behörde eine Schätzung vorgenommen, und hat die bP dazu keine Angaben gemacht. Die Unbescholtenheit ist mangels anderweitiger im Akt befindlicher Nachweise anzunehmen.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a.1) Die einschlägige Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Unbefugtes Verwenden geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden

§ 83b. (1) Wer eine gemäß Abs. 2 bezeichnete grafische Darstellung der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gleiches gilt für die Verwendung von Wort-Bildkombinationen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Schriftausführung geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs. 2 bezeichneten Darstellung zu erwecken.
(2) Der Bundesminister für Inneres bezeichnet durch Verordnung die im Sinne des Abs. 1 geschützten grafischen Darstellungen."

a.2.) Gemäß § 2 der Polizeizeichenschutzverordnung – PZSV in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung enthalten die Anhänge A1 bis A3 die geschützten grafischen Darstellungen des Begriffs „POLIZEI" sowie des von den Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden geführten „BUNDESADLERS".

b) Ein Vergleich des an der Heckscheibe angebrachten Aufklebers „POLIZEI" mit der bildlichen Darstellung im Anhang 1 der PZSV ergibt, dass es sich um eines der dort gezeigten Einsatzlogos der Polizei handelt. Der auf den Tellerkappen vorhandene Bundesadler findet sich in Anhang 2 der genannten Verordnung wieder. Das Tatbestandselement „eine gemäß Abs 2 bezeichnete grafische Darstellung der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden" ist sohin erfüllt.

Die grafischen Darstellungen müssen in weiterer Folge verwendet worden sein. Entgegen der Auffassung der bP ist auch eine solche Verwendung gegeben, da die in Rede stehenden grafischen Darstellungen in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt und somit jedermann zugänglich gemacht wurden. Es ist für eine Verwendung im

Sinne des § 83b SPG nicht erforderlich, dass Uniformen oder Uniformteile getragen werden – hierfür wäre § 83a SPG die einschlägige Bestimmung.

Schließlich muss die Verwendung geeignet sein, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen. Entgegen der Rechtsauffassung der bP kommt es nicht auf eine Täuschungsabsicht oder eine tatsächlich, nachweislich erfolgte Täuschung an, sondern es reicht die Täuschungseignung aus. Auch die Erfüllung dieses Tatbestandselementes steht im vorliegenden Fall außer Frage: Ganz zweifellos ist ein sichtbarer Aufkleber mit der Aufschrift „POLIZEI" in Verbindung mit drei Tellerkappen des öffentlichen Sicherheitsdienstes – unabhängig davon, ob zwei der drei Kappen aktuell keine Verwendung mehr finden – geeignet, bei einem Beobachter den Eindruck zu erwecken, dass es sich um ein Zivilfahrzeug der Polizei handelt, und den Insassen des Fahrzeuges sohin wohl eine öffentliche Berechtigung zukommt.

Der objektive Tatbestand des § 83b SPG ist somit als erfüllt anzusehen. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes reicht es aus, auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

c) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als etwas überhöht: Die bP ist unbescholten, was strafmildernd gewertet werden muss. Zudem hat die bP angegeben, den Aufkleber und die noch in Verwendung stehende Polizeikappe entfernt zu haben, die bP dürfte sohin bemüht sein, in Hinkunft kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verhalten mehr zu setzen. Auch generalpräventive Überlegungen lassen eine höhere Bestrafung als die im Spruch genannten nicht als notwendig erscheinen.

Der Vollständigkeit halber sei die bP darauf hingewiesen, dass auch ausschließlich die Gendarmerie-Tellerkappen auf der Ablage im Fahrzeug rechtlich problematisch sein dürfte, und diese entfernt werden sollten.

d) Bei diesem Ergebnis hat die bP keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der Wortlaut des § 83b SPG sowie die Anhänge 1 und 2 der PZSV keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweisen, und eine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung sohin nicht vorliegt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer